

Bericht des Justizausschusses

**über die Regierungsvorlage (874 der Beilagen):
Bundesgesetz, mit dem das Strafgesetzbuch im
Zusammenhang mit der Geldwäscherei geän-
dert wird (Strafgesetznovelle 1993)**

Die — weltweit unternommenen — Versuche, der organisierten Kriminalität, vor allem aber dem Drogenhandel, mit den Mitteln des Strafrechts entgegenzutreten, stützen sich in letzter Zeit zunehmend auf eine neue Strategie: Mit der strafrechtlichen Erfassung der Geldwäscherei soll — in Verbindung mit einer verbesserten internationalen Zusammenarbeit — der „Investitionsbasis für weitere Verbrechen“ entgegengewirkt werden.

Dieser Anforderung wird das geltende Strafrecht nur zum Teil gerecht: Das materielle Strafrecht ist im Bereich des vermögensbezogenen Nachtatenstrafrechts (Hehlerei) überarbeitungsbedürftig.

Die Regierungsvorlage schlägt vor, im Besonderen Teil des Strafgesetzbuches einen neuen Tatbestand der Geldwäscherei (§ 165) zu schaffen, das Tatbild der Hehlerei (§ 164) auf seinen angestammten Regelungsbereich (Sachhehlerei) rückzuführen und die „fahrlässige Hehlerei“ (§ 165 idF) entfallen zu lassen.

Der Justizausschuß hat diese Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 24. Juni 1993 in Verhandlung genommen. An der sich an die Ausführungen des Berichterstatters anschließenden Debatte beteiligten sich die Abgeordneten Dr. Michael Graff, Johannes Voggenhuber, Dr. Elisabeth Hlavac, Dr. Harald Ofner, Mag. Thomas Barmüller sowie der Bundesminister für Justiz Dr. Nikolaus Michalek.

Bei der Abstimmung wurde der gegenständliche Gesetzentwurf unter Berücksichtigung eines Abänderungsantrages der Abgeordneten Dr. Michael Graff und Dr. Elisabeth Hlavac in der diesem Bericht beigedruckten Fassung mit Mehrheit angenommen.

Zu den vom Ausschuß vorgenommenen Änderungen ist folgendes zu bemerken:

Zu Art. I Z 2 (§ 165):

Die Tathandlung in Abs. 1 sollte nach der Regierungsvorlage darin bestehen, den Täter eines Verbrechens dabei zu **unterstützen**, die Vermögensbestandteile, die aus diesem Verbrechen herrühren, zu verbergen oder ihre Herkunft zu verschleiern. Das Unterstützen des Vortäters ist als hehlereiähnliche Konzeption jedoch für eine Geldwäschereibestimmung entbehrlich: Die typische Geldwäscherei besteht in einer Verschleierung der verbrecherischen Herkunft, ohne direkten Bezug zum Vortäter. Daß das Objekt der Geldwäscherei ein Bestandteil des Vermögens des Vortäters sein muß, wie dies noch in der Regierungsvorlage vorgeschlagen worden war, ist daher nicht erforderlich. Der Justizausschuß hat daher die Tatbestandselemente des Unterstützens und der Identität zwischen Vortäter und Eigentümer des Vermögensbestandteils fallengelassen (letzteres auch bei der Tathandlung nach Abs. 2). Beide Elemente sind auch in der neuen Strafbestimmung gegen Geldwäsche in § 261 des deutschen Strafgesetzbuches nicht enthalten.

An der **Vorsatzform** der Wissentlichkeit wurde vielfach Kritik geübt, weil befürchtet wurde, daß der Beweis der Wissentlichkeit nur sehr schwer zu führen sein werde. Der Justizausschuß meint, daß dieser Kritik Rechnung getragen und vom Erfordernis des Wissens über die verbrecherische Herkunft des Vermögensbestandteils beim Tatbestand nach Abs. 1 — also bei den Tathandlungen des Verbergens und des Verschleierns der Herkunft — Abstand genommen werden sollte. Während somit in Abs. 1 bei allen Begehungsformen bedingter Vorsatz ausreichen soll, kann beim Tatbestand des Abs. 2 auf die Wissentlichkeit nicht verzichtet werden, weil diesen Tathandlungen (etwa Verwah-



ren, Verwalten usw.) an sich kein Unrechtsgehalt innewohnt und die Grenze zu völlig legalen wirtschaftlichen Vorgängen nur darin liegt, daß der Täter um die verbrecherische Herkunft der Vermögensbestandteile weiß.

Hinzuweisen ist der Vollständigkeit halber auf den speziellen Straftatbestand des Waschens von Bestandteilen des Vermögens einer kriminellen Organisation in § 278 a Abs. 2, durch den eine gegenüber der Regierungsvorlage verbesserte Bekämpfung der Geldwäscherei erreicht werden soll (siehe unten bei Art. I Z 6).

Wie schon in der Regierungsvorlage ausgeführt, zielen die Strafbestimmungen gegen Geldwäscherei auf die Bekämpfung des organisierten Verbrechens und anderer schwerwiegender Straftaten. Deshalb muß bei den Tathandlungen nach § 165 die Vortat ein Verbrechen (§ 17 StGB) sein. Nach Ansicht des Justizausschusses sollte jedoch die wertbezogene **Strafbarkeitsuntergrenze**, die in der Regierungsvorlage bei Vermögensbestandteilen im Wert von 25 000 S angesetzt wurde, deutlich hinaufgesetzt werden, um einer Erfassung von Verwertungshandlungen in bezug auf Vermögensgegenstände, die durch kleinere und mittlere Vermögenskriminalität erlangt wurden, vorzubeugen (man denke etwa an Einbruchsdiebstähle). Dieser Bereich ist kriminalpolitisch ausreichend durch die Strafbestimmung gegen Hehlerei abgedeckt.

Die wertbezogene Untergrenze der Strafbarkeit macht es entbehrlich, Angehörige des Vortäters straflos zu stellen, wie verschiedentlich gefordert wurde; ein solches Angehörigenprivileg könnte überdies zu unerwünschten Strafbarkeitslücken führen.

Die Präzisierung, daß ein Vermögensbestandteil aus einem Verbrechen herrührt, wenn ihn der **Täter des Verbrechens** (Vortäter) durch die Tat erlangt oder für ihre Begehung empfangen hat, dient lediglich der Klarstellung und ist keine inhaltliche Abweichung von der Regierungsvorlage.

Zu Art. I Z 3 (§ 165 a):

Diese Bestimmung entspricht § 165 Abs. 5 der Regierungsvorlage; sie wurde aus Gründen der Übersichtlichkeit in einen eigenen Paragraphen übertragen. Gegenüber der Regierungsvorlage wurde jedoch die „**Verhinderung einer Geldwäscherei**“ als erste Möglichkeit der tätigen Reue aus folgenden Gründen fallengelassen: Ist eine Geldwäscherei — sei es nach § 165 Abs. 1 oder Abs. 2 oder nach § 278 a Abs. 2 — noch nicht vollendet, befindet sie sich also noch im Versuchsstadium, so steht dem Täter die Möglichkeit des Rücktritts vom Versuch (§ 16 StGB) offen. Hat er dagegen das Delikt bereits vollendet (also zB die Herkunft verschleiert, den Vermögensbestandteil an sich

gebracht, verwertet, einem Dritten übertragen usw.), so soll ein bloßes „Rückgängigmachen“ seiner Handlung nicht ausreichen, um die Strafbarkeit zu beseitigen, weil dies dem Vortäter regelmäßig ermöglichen würde, seine Verschleierungstätigkeit (an anderer Stelle) fortzusetzen; das Rückgängigmachen könnte unter Umständen sogar selbst eine Verschleierung darstellen oder zu einer solchen beitragen. Eine Straflosigkeit des Geldwäschers ist daher kriminalpolitisch nur dann vertretbar oder sogar wünschenswert, wenn er die Sicherstellung (zumindest) wesentlicher Vermögensbestandteile bewirkt.

Zu Art. I Z 6 (§ 278 a):

Bei der Bekämpfung der organisierten Kriminalität wurde es als Mangel empfunden, daß das österreichische Strafrecht keinen Tatbestand kennt, der die Mitglieder einer kriminellen Organisation schon wegen dieser Mitgliedschaft mit Strafe bedroht. Der Straftatbestand der Bandenbildung (§ 278 StGB) kann nämlich in solchen Fällen nicht herangezogen werden, weil er bereits begangene oder zumindest konkret geplante, wenngleich im einzelnen noch nicht bestimmte Straftaten voraussetzt.

Der Justizausschuß hat sich daher entschlossen, die **Schaffung eines neuen Straftatbestandes** vorzuschlagen, der zwar in mancher Hinsicht an § 278 anknüpft, sich von diesem aber in mehreren Punkten unterscheidet:

Zum ersten zielt er auf eine Organisation ab, deren **Zweck oder Tätigkeit** auf die **fortgesetzte Begehung bestimmter Straftaten** von Gewicht gerichtet ist; daß diese Straftaten von den Mitgliedern der Organisation selbst begangen werden sollen, ist nicht gefordert. Damit wird die Strafbestimmung dem arbeitsteiligen Vorgehen, wie es in kriminellen Verbindungen zu beobachten ist, besser gerecht.

Zum zweiten wurde der Kreis der in § 278 StGB genannten strafbaren Handlungen um jene nach § 12 des Suchtgiftgesetzes 1951 erweitert.

Schließlich unterscheidet sich die Bestimmung hinsichtlich des geforderten **Organisationsgrades** nicht nur von der Bande, sondern auch vom Begriff der „Verbindung“ in den §§ 246 und 279 StGB. Während dort unter einer Verbindung nach der Regierungsvorlage zum Strafgesetzbuch „eine festgefügte Organisation einer größeren Anzahl von Leuten“ (30 Blg NR XIII. GP, 422) zu verstehen ist, geht der Begriff der Organisation in § 278 a noch etwas darüber hinaus. Dieser Begriff soll nicht nur durch die größere Anzahl von Personen, sondern auch durch eine auf Dauer oder zumindest auf längere Zeit ausgerichtete Verbindung, durch arbeitsteiliges Vorgehen, durch eine hierarchische

Struktur und eine gewisse Infrastruktur gekennzeichnet sein.

Bestraft werden soll sowohl derjenige, der eine solche Organisation **gründet**, als auch derjenige, der sich an ihr **als Mitglied beteiligt**. Diesen Straftäter kann unter den in § 278 Abs. 2 genannten Voraussetzungen der Strafaufhebungsgrund der tätigen Reue zustatten kommen.

Andererseits wird aus der Erwägung, daß das organisierte Verbrechen dort am effektivsten zu bekämpfen ist, wo es um die Einschleusung von Verbrechensgewinnen in den legalen Wirtschaftskreislauf geht, die Schaffung eines eigenen **Straftatbestandes des Waschens von Bestandteilen des Vermögens einer kriminellen Organisation** vorgeschlagen. Der Nachweis, daß die Vermögensbestandteile aus einem Verbrechen herrühren, ist hier nicht notwendig.

Die Tathandlungen entsprechen jenen im § 165 Abs. 2, allerdings mit der Einschränkung, daß sie im

Auftrag oder Interesse der kriminellen Organisation erfolgen müssen. Aus den zu Z 2 angeführten Gründen ist auch hier als Vorsatzform **Wissentlichkeit** erforderlich.

Die oben zu § 165 angeführten Gründe für die Wertuntergrenze von 100 000 S kommen nicht zum Tragen, wenn es sich um das Waschen von Bestandteilen des Vermögens einer kriminellen Organisation handelt. Eine solche Wertuntergrenze wird hier daher nicht vorgeschlagen.

Auch in diesem Fall der Geldwäscherei soll dem Täter unter den im § 165 a genannten Voraussetzungen der Strafaufhebungsgrund der tätigen Reue zugute kommen.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Justizausschuß somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen. /

Wien, 1993 06 24

Mag. Elfriede Krismanich

Berichterstatlerin

Dr. Michael Graff

Obmann

/.

Bundesgesetz, mit dem das Strafgesetzbuch im Zusammenhang mit der Geldwäscherei geändert wird (Strafgesetznovelle 1993)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Strafgesetzbuch, BGBl. Nr. 60/1974, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 628/1991, wird wie folgt geändert:

1. § 164 hat zu lauten:

„§ 164. (1) Wer den Täter einer mit Strafe bedrohten Handlung gegen fremdes Vermögen nach der Tat dabei unterstützt, eine Sache, die dieser durch sie erlangt hat, zu verheimlichen oder zu verwerten, ist mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

(2) Ebenso ist zu bestrafen, wer eine solche Sache kauft, sonst an sich bringt oder einem Dritten verschafft.

(3) Wer eine Sache im Wert von mehr als 25 000 S verhehlt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

(4) Wer eine Sache im Wert von mehr als 500 000 S verhehlt oder wer die Hehlerei gewerbsmäßig betreibt, ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen. Ebenso ist der Hehler zu bestrafen, wenn die mit Strafe bedrohte Handlung, durch die die Sache erlangt worden ist, aus einem anderen Grund als wegen gewerbsmäßiger Begehung mit einer Freiheitsstrafe bedroht ist, die fünf Jahre erreicht oder übersteigt, und der Hehler die Umstände kennt, die diese Strafdrohung begründen.“

2. An die Stelle des § 165 und seiner Überschrift tritt folgende Bestimmung:

„Geldwäscherei

§ 165. (1) Wer Vermögensbestandteile im Wert von mehr als 100 000 S, die aus dem Verbrechen eines anderen herrühren, verbirgt oder ihre Herkunft verschleiert, insbesondere indem er im Rechtsverkehr über den Ursprung oder die wahre Beschaffenheit dieser Vermögensbestandteile, das Eigentum oder sonstige Rechte an ihnen, die Verfügungsbefugnis über sie, ihre Übertragung oder darüber, wo sie sich befinden, falsche Angaben macht, ist mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

(2) Ebenso ist zu bestrafen, wer wissentlich solche Vermögensbestandteile an sich bringt, verwahrt, anlegt, verwaltet, umwandelt, verwertet oder einem Dritten überträgt.

(3) Wer die Tat in bezug auf einen 500 000 S übersteigenden Wert oder als Mitglied einer Bande begeht, die sich zur fortgesetzten Geldwäscherei verbunden hat, ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

(4) Ein Vermögensbestandteil rührt aus einem Verbrechen her, wenn ihn der Täter des Verbrechens durch die Tat erlangt oder für ihre Begehung empfangen hat oder wenn sich in ihm der Wert des ursprünglich erlangten oder empfangenen Vermögenswertes verkörpert.“

3. Nach dem § 165 wird folgender § 165 a eingefügt:

„Tätige Reue

§ 165 a. (1) Wegen Geldwäscherei ist nicht zu bestrafen, wer freiwillig und bevor die Behörde (§ 151 Abs. 3) von seinem Verschulden erfahren hat, durch Mitteilung an die Behörde oder auf andere Weise die Sicherstellung wesentlicher Vermögensbestandteile, auf die sich die Geldwäscherei bezogen hat, bewirkt.

(2) Wenn ohne Zutun des Täters wesentliche Vermögensbestandteile, auf die sich die Geldwä-

scherei bezogen hat, sichergestellt werden, ist der Täter nicht zu bestrafen, wenn er sich in Unkenntnis dessen freiwillig und ernstlich um die Sicherstellung bemüht hat.“

4. Im § 167 Abs. 1 tritt nach dem Wort „Vollstreckungsvereitelung“ an die Stelle des Beistrichs das Wort „und“; die Worte „und fahrlässigen Ansichbringens, Verheimlichens oder Verhandeln von Sachen“ entfallen.

5. Im § 278 Abs. 1 wird nach dem Ausdruck „Erpressungen (§ 144),“ der Ausdruck „Geldwäscherei (§ 165),“ eingefügt.

6. Nach dem § 278 wird folgender § 278 a eingefügt:

„Kriminelle Organisation

§ 278 a. (1) Wer eine Organisation gründet, deren Zweck oder Tätigkeit, wenn auch nicht ausschließlich, auf die fortgesetzte Begehung im § 278 Abs. 1 genannter oder nach § 12 des Suchtgiftgesetzes 1951 strafbarer Handlungen gerichtet ist, oder sich an einer solchen Organisation als Mitglied beteiligt, ist mit Freiheitsstrafe von

sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen. § 278 Abs. 2 gilt entsprechend.

(2) Wer wissentlich Bestandteile des Vermögens einer kriminellen Organisation in deren Auftrag oder Interesse an sich bringt, verwahrt, anlegt, verwaltet, umwandelt, verwertet oder einem Dritten überträgt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren, wer die Tat in bezug auf einen 500 000 S übersteigenden Wert begeht, mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen. § 165 a gilt entsprechend.“

Artikel II

Inkrafttreten und Schlußbestimmungen

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Oktober 1993 in Kraft.

(2) Wird in anderen Bundesgesetzen auf Bestimmungen verwiesen, an deren Stelle mit dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes neue Bestimmungen wirksam werden, so sind diese Verweisungen auf die entsprechenden neuen Bestimmungen zu beziehen.